

**Entscheidung Nr. 8902 (V) vom 17.9.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.9.2009**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Paramount Home Entertainment GmbH
Betastr. 10c
85774 Unterföhring

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 28.05.2009 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 17.9.2009 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

entschieden:

Der Videofilm
**„Freitag der 13. –
Ein neuer Anfang (5. Teil)“**,
CIC Video GmbH, Eschborn,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "**Freitag der 13. – Ein neuer Anfang (5. Teil)**", vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, Eschborn, wurde mit Entscheidung Nr. 2546 (V) vom 23.05.1986, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 31.05.1986, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von ca. 87:45 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1985. Regie führt Danny Steinmann.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Seit den Ereignissen aus Teil 4 ist einige Zeit vergangen. Tommy Jarvis, dem es in Teil 4 gelang, den Massenmörder Jason Vorhees zu töten, ist mittlerweile herangewachsen, hat aber seit der Begegnung mit Jason ein Trauma. Die Ärzte sind ratlos, weshalb Tommy in eine abgelegene Psychiatrie eingewiesen wird. Auf der Fahrt zur Psychiatrie hat Tommy einen sehr realistischen Traum: Ein kleiner Junge beobachtet wie zwei Männer in einer Regennacht Jason Vorhees Grab öffnen. Jason tötet die beiden Männer mit einer Machete, entsteigt seinem Grab und holt mit der Machete aus, um auch den Jungen zu töten... In diesem Moment erwacht Tommy aus seinem Traum.

Tommy kommt in der Psychiatrie, einer Einrichtung auf dem Lande, die sehr liberal geführt wird und in der die Insassen sich frei bewegen können, an.

Einer der Insassen wird beim Holzhacken von einem anderen Jungen genervt. Er dreht durch und erschlägt den Jungen mit dem Beil. In der Folge geschehen in der Umgebung grauenhafte Morde nach „Jason-Art“. Die Zahl der Psychiatrie-Insassen wird durch einen Mörder mit Hockeymaske dezimiert. Tommy vermutet, dass Jason von den Toten wiederauferstanden ist.

Dessen Leichnam wurde jedoch damals verbrannt. In Wahrheit handelt es sich bei dem Mörder jedoch um den Vater des zu Beginn erschlagenen Jungen, der sämtliche Zeitungsartikel über Jason Vorhees gesammelt hat und jetzt in Jason-Manier Rache für den Tod seines Sohnes nimmt. Es gelingt Tommy gemeinsam mit der Anstaltsleiterin Pam und dem Jungen Reggie, den Mörder zu überwältigen und zu töten. Im Anschluss wird Tommy wieder von Träumen gequält, in denen er selbst in Jasons Rolle schlüpft und Pam mit der Machete ersticht. Er erwacht und zieht eine Hockey-Maske aus der Schublade. In der letzten Einstellung ist zu sehen, wie Pam ein Zimmer betritt und eine Person mit Hockey-Maske und Machete in der Hand hinter ihr auftaucht.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung ausgeführt, der Film biete ein Musterbeispiel selbstzweckhafter Gewaltdarstellungen. Gewalttaten würden meist sehr detailliert und in abstoßender Weise dargestellt, wobei die Kameraführung auf den Getöteten verharre und Blut und Wunden der Opfer ausführlich gezeigt würden. Genüsslich würden Angst und Qualen der Opfer dargeboten. Eine Rahmenhandlung sei kaum zu entdecken. Die Gewalttaten würden um ihrer selbst Willen gezeigt und realistisch in Szene gesetzt.

Die Antragstellerin, derzeitige Lizenznehmerin des Films, beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der Verfahrensbevollmächtigte führt hierzu aus, der 24 Jahre alte Film sei nicht als jugendaffin zu bewerten. Heutige Jugendliche wären mit dem Genre des Films vertraut und könnten aufgrund erhöhter Medienkompetenz das Geschehen als künstlich, gestellt und allein dem Unterhaltungszweck dienend durchschauen. Eine Übertragung des Geschehens auf die Lebenswirklichkeit heutiger Kinder und Jugendlicher sei nicht gegeben, so dass ein wie auch immer gearteter Animations- oder Ver-

rohungseffekt auszuschließen sei. Die Tötungsszenen seien kurz gehalten und würden größtenteils lediglich angedeutet. Die eigentliche Gewalteinwirkung verbleibe im Off, präsentiert werde bloß das Ergebnis, die blutige Leiche des Opfers.

Derart unglaublich dargestellten, „künstlichen“ Tötungsszenarien hätten heute nicht mehr den in der vormaligen Indizierungsentscheidung angenommenen spektakulären Wirkungsgrad. Sie wirkten auf heutige Jugendliche keinesfalls realistisch, sondern seien eindeutig als Fiktion erkennbar. Auch werde beim Zuschauer keine Gewalt befürwortende oder verharmlosende Einstellung erzeugt. Von einer selbstzweckhaften Gewaltanwendung oder gar deren Legitimation könne keine Rede sein. Die Gewalt sei allein Jason, der Inkarnation des Bösen, zugeordnet. Dass Jason außerhalb der Normalität stehe, unterstreiche das Wahnwitzige auf Seiten des Täters und gleichzeitig das Irreale der gesamten Handlungskonstruktion.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „**Freitag der 13. – Ein neuer Anfang (5. Teil)**“, vertrieben von der Firma CIC Video GmbH, Eschborn, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen. Die Tötungs- oder Verletzungshandlungen werden jeweils nur angedeutet, sodass die Gewaltanwendungen kaum zu erkennen sind. Der Zuschauer sieht zumeist nur das Ausholen mit der Waffe und dann das blutige Ergebnis der Tat. Die Gewalthandlung erfolgt im Off. Zudem wirkt die

Inszenerung aus heutiger Sicht unrealistisch, da sämtliche Tötungen nach heutigen tricktechnischen Maßstäben offensichtlich künstlich erscheinen.

Der Mörder ist genau wie der von ihm imitierte „Jason“ derart überzeichnet als übermächtiges, nahezu unverletzbares Monstrum dargestellt, dass keine Identifikation mit seiner Person stattfindet. Eine verrohende Wirkung auf jugendliche Rezipienten sowie Nachahmungseffekte sind aus den genannten Gründen nicht zu befürchten. Der Film weist deshalb für jugendliche Betrachter nicht länger ein Gefährdungspotential auf. Ob weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.